

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich Mecklenburgsches Reglement für die sämtlichen Schulhalter auf dem Lande in den Domainen der Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, wie auch des Fürstenthums Schwerin : Auf des regierenden Herrn Herzogs Herrn Friederich, zu Mecklenburg [et]c. [et]c. Durchl. höchsten Special-Befehl vom 20sten August 1771. zum Druck befördert : Nebst Beylagen sub Num. I. und II.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874863864>

Druck Freier  Zugang



63
41



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn874863864/phys_0001](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874863864/phys_0001)

DFG

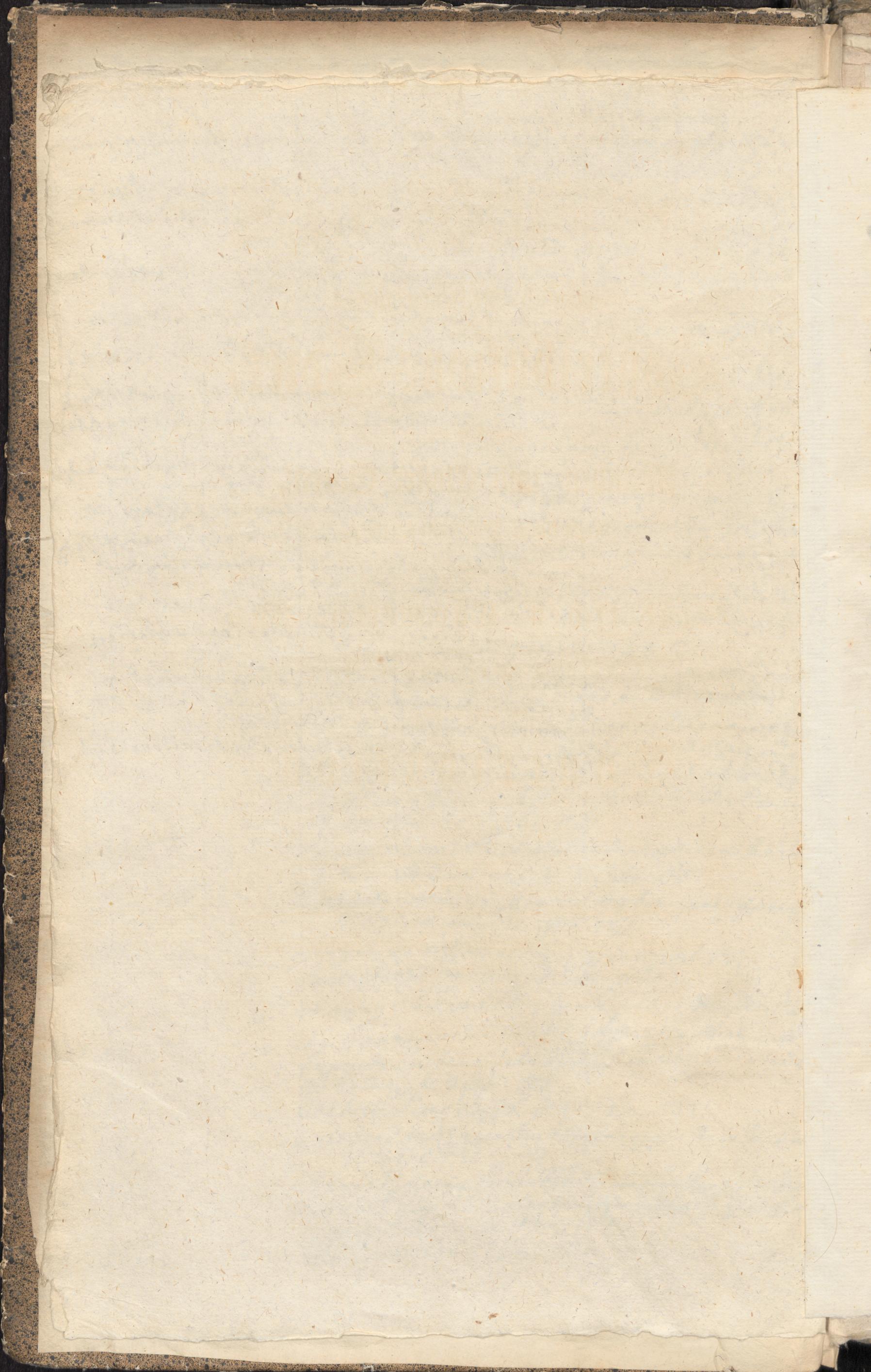
Mk - 4063(4)
~~Mk - 82(4.)~~

Jah: 75.

- 1.) Prinzessin Friedrich Contrebutions Edict de 2 Dec: 1758
2.) " " " minder rijsche en rijksofficien Münzbank
de 16 Jun: 1759.
3.) " " " minder dan Karelitius den laude gijfda
der uitschrijven zyn magtigh in almenstaet
laude de 2 Aug: 1760.
4.) " " " minder dat de ferteis der Miliee de 11 Aug: 1760.
5.) " " " magne van Ningau de 6 Dec: 1762.
6.) " " " magne van Haagendael de 8 Dec: 1762.
7.) " " " magne des maatschaps van Karel et land
vulden laude van Elstelt Retschouw de 1 Jan: 1763.
8.) " " " minder dan Karelitius den laude gijfda
vijfduits: de 20 Jun: 1763.
9.) " " " magne des maatschaps van Kuldane Stolpe
de 20 Sept: 1763.
10.) " " " Contrib: Edict de 30 Nov: 1763.
11.) " " " gijfdaenius van minder dan Karelitius
vijfdaen dan Kuldane vijfdaen Annuit: de 12 Dec: 1763.
12.) " " " anayn van vijfdaen Rieden magtigklaudan
Riedelius de 9 Jun: 1764.
13.) " " " anayn van Riedelius Kuldane Miliee Galder de
19 Mai: 1764.
14.) " " " magne vijfdaen Rieden vijfdaen vijfdaen
gijfdaen de 19 Mai: 1764.
15.) " " " magne van Riedelius: Reutzelius der Riedelius de
12 Nov: 1764.
16.) " " " Privilegium van den hoflageren Karonius
van Riedelius vijfdaen de 30 Oct: 1764.
17.) " " " Contrib: Edict de 2 Dec: 1765.
18.) " " " Princ: Ordinarius fijfdaen Kuldane Riedelius
vijfdaen vijfdaen den laude vijfdaen Receptur Riedelius
de 10 Apr: 1765.
19.) " " " anayn vijfdaen den vijfdaen Riedelius vijfdaen
Riedelius de 22 April 1765.
20.) " " " anayn van Ningau de 6 Jun: 1767.
21.) " " " magne des Allmusschen Kuldane fijfdaen
vijfdaen vijfdaen de 28 Jan: 1768 Mys.
22.) " " " magne des Kuldane laude in den Riedelius
Bastille Aarheit de 28 Dec: 1767.
23.) " " " magne des Kuldane laude in den Riedelius
Dankesvijfdaen gijfdaen vijfdaen de 28 Dec: 1767.
24.) " " " magne des Anna Katharina in vijfdaen vijfdaen
vijfdaen Salangvijfdaen de 28 Mart: 1768.
25.) G. Cont: Kuldane Steffelijns t' uch gijfdaen
prorogation: Salalium de 11 Sejj: 1753

- 26.) Haag: Chr. Leids. Beschrijft en beschrijft van
 proposit: Catalogus de 31 Dec. 1753
 27.) Haag: Nieds: Annaand. Van der Onder publica
 in Grootrow man van grotte vrygheyt conve
 valant en nietigt man selle de 28 Sept. 1767.
 28.) Magistrat zu Grootrow Annaand. magazijnbestuur
 grotte und Lijst de 23 Maij 1767.
 29.) Haag: Frieds. Annaand. annaund. Principe Scie
 pach de 14 Jan: 1767.
 30.) Haag: Christiaan Leidewig magazijn der Commission de 4 Sept. 1754.
 31.) " " " Annaand. für die Räder de 18 Apr. 1755.
 32.) Haag: Frieds. magazijn der Stad Grootrow de 22 Mart 1757.
 33.) Haag: Chr. Leids: magazijn der Stad Grootrow de 16 Mart. 1755
 34.) Haag: Frieds. magazijn Grotte: van Drenthe und Stago de 23 Jan: 1764.
 35.) Haag: Chr. Leids: Annaand. von dem Magistrat zu Grootrow
 bestaant in haagden grotteartierung und vrygheyt
 de 4 Aug. 1745.
 36.) Haag: Frieds. Van der Civil. und Proces Pachau van Con
 servorio vbozum vnuw huij selle de 30 Dec. 1766.
 37.) " Chr. Leids: Medicinal Tax and. de 20 Jan: 1751
 38.) Haag: Frieds. Annaand. für Aufzählyng der aunders Medicinal
 Tax and. en Rijntje Mailegat de 4 Mart 1768.
 39.) " " " das op in den für St. Patronat d'haagden von
 denen d'vrygheyt d'ain hauke s'ur Aufzählyng d'ay
 vnu d'haagden vnygheyt van nacht selle de 23 Mart 1766
 and. für die Räder, d'olichy und Räder d'haagden
 Commission de 2 febr. 1763.
 41.) " " " Annaand. vnygheyt vnygheyt d'haagden nu d'vrygheyt
 d'haagden und vnygheyt. de 20 Dec. 1765.
 42.) " " " Patent Annaand. via Annaand vnygheyt d'vnygheyt
 Meijgra bely. de 6 febr. 1765.
 43.) " " " magazijn der Haagden Regia de 6 Sept. 1760.
 Execution and. de 16 Dec. 1769.
 45.) " " " magazijn der Haagden Regia de 16 Dec. 1769.
 Op Principe des Prins Pachau und Sonnig und
 Annaand vnygheyt d'haagden und vnygheyt
 d'haagden de 9 febr. 1766.
 47.) " " " Contributions Edict de 25 Dec. 1769.
 48.) " " " Interims and. für die Haagden Regia
 de 14 Dec. 1770.
 49.) " " " Annaand vnygheyt Paul Räder, die s'ur d'Interims
 and. für die Haagden Regia in Regia vlygheit
 vnygheyt d'haagden de 14 Dec. 1770.
 50.) " " " Principe. de 1 Jan: 1770

51. Herzog Friedr. August.
52. Anno van den Mondaag. 1771. Banckes Silautzien
Alen Dagen de 27 Sept 1770.
über den Mittelmaarden nuyers Decretes de 21 March 1771.
53. " " magne Aftallung dat op Regels d'urk die Maarden
In Mülhausen dell de 5 Febr 1771.
54. " " Reglement g'und die Rechte Regels v'nd van Lande
in den Domainen de 20 Febr 1771.
55. " " Anno van den Februarie 1771. v'nd dat der Maale
8 Jan 1771.
56. " " Rescript anno van den Februarie 1771.
57. " " Edict in in den d'urk die Maarden 1772
58. " " anno van den Februarie 1772. v'nd dat der
Maarden re quisition de 29 Dec 1772.
59. " " is dat in in den d'urk die Maarden 1772.
Küller Zulässig de 29 Dec 1772.
60. " " Landgouvernade in den Domainen de 28 Mart 1772
61. " " anno van den Februarie 1773. v'nd dat der
Maarden 1773.
62. " " anno van den Februarie 1773.
63. " " anno van den Februarie 1773.
64. " " anno van den Februarie 1774.
65. " " magne Aftallung dat Niederaarden in omtrekking
van Lübeck dat enige laurenlandt de 20 Apr 1774.
66. " " anno van den Februarie 1774.
67. " " Rescript anno van den particular adjudication in haf
Güttan de 28 Jan 1775.



54

Herzoglich Mecklenburgsches
N e g l e m e n t
für die sämtlichen
Schulhalter auf dem Lande
in den Domainen
der Herzogthümer Mecklenburg - Schwerin
und Güstrow,
wie auch
des Fürstenthums Schwerin.

Auf
des regierenden Herrn Herzogs
Herrn Friedrich,
zu Mecklenburg &c. &c. Durchl.
höchsten Special-Befehl vom 20sten August 1771.
zum Druck befördert.

Nebst Beylegen sub Num. I. und II.



Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostochiensis



Herzoglich Mecklenburgisches
R e g l e m e n t
für die
sämtlichen Schulhalter auf dem Lande
in den Domainen der Herzogthümer
Mecklenburg - Schwerin und Güstrow, wie
auch des Fürstenthums Schwerin.

Gein jeglicher Schulhalter in den Herzogl. Domänen auf dem Lande, soll von nun an, da das Schul-Gehalt nach Inhalt der sub No. I. hie N. I. bey hinten angedruckten Instruction besser reguliret worden

D) sich allerunverlaubten und von habsgütigen Schulhaltern bisher selbst erdachten, ausgebrachten, und in dem Protocollo Visitationis nicht gegründeten Geschenken, Nebenforderungen und Accidentien, es mag Namen haben wie es will, es mag Antritts- oder Holz-

A 2

oder Licht-Geld heissen, es mag als ein Weihnachts- oder Fastnachts-Geschenk genommen worden seyn, u. s. w. bey schwerer Abndung, enthalten.

Er soll

2) die Schule auf Michaelis anfangen, und darinnen bis Ostern mit aller Treue fortfahren. Solte es an einigen Orten ohnungänglich nothwendig seyn, daß wegen nicht bestellter Saat, oder vieler Garten-Arbeit, die Ackersleute einige ihrer dazu benötigten grössern Kinder und sonst schulfähigen Dienstboten zur Beyhülfe, bis zum Ansange der Martini Woche aus der Schule behalten müsten; so sollen doch die kleineren Kinder von 4 bis 7 Jahren, und von den grösseren diejenigen, welche entweder beym Ackerbau nicht ohnungänglich nothwendig sind, oder den Ackersleuten nicht angehören, noch bey ihnen im Dienste stehen, sich auf Michaelis unausbleiblich in der Schule einzufinden, oder beym Ausseinden für jeden Tag einen Sechssling Strafe in die Schul-Büchse geben.

Der Schulhalter soll

3) Alle Tage drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags (jedoch wenn die Anzahl der Kinder über Dreißig gehet, noch länger) mit aller Treu und Eifer informiren, außerdem aber noch, wenn des Abends die Schule unter andächtigem Gebet geendigt worden, noch eine besondere Abendstunde, allemal den Erwachsenen zu ihrer Erweckung und Herzensbeserung unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des Gelernten (nach des Stresows Hand-Buch für Schulmeistere pag. 122.) halten und vornehmen.

Zu dieser so nothigen Arbeit an den Seelen der Kinder wird ein Schulhalter in Löseckens zergliederten Catechismo Lutheri, Löseckens erklärten Catechismo

mo Lutheri, und Stresows Handbuch für Schulmeister,
gute Anleitung finden.

4) Von Ostern bis Michaelis, da sich die Win-
ter-Schule geendiget hat, soll der Schul-Lehrer, alle
Woche einige Tage (jedoch wo es um der Acker-Len-
te nothwendig ist, vier Wochen zu der Endte-Zeit
ausgenommen) mit sämtlichen schulfähigen Kindern des
Dorfs, sowol Vormittags, als Nachmittags, nach obiger
Vorschrift Schule halten, zur Wiederholung des Gelerne-
ten und Vorbereitung auf das öffentliche Catechismus-
Verhör. Es können hiezu nach Gutbefinden des Predi-
gers, die Tage gewählt, und, wo es die Feld-Arbeit noth-
wendig macht, die Kinder wechselsweise zur Schule ge-
sandt werden. Diejenigen Beamten und Prediger, welche
die Haltung der Sommer-Schulen in ihren resp. Aem-
tern und Pfarr-Gemeinden noch außer diesem vermeh-
ren und verbessern können, werden dazu hiemit bestens
ermuntert, und haben sich des Landesväterlichen höchsten
Wohlwollens zu versprechen.

Der Schul-Lehrer muß

5) Seine Schüler nicht nach ihrem Alter, son-
dern nach ihren Wissenschaften, in gewisse Classen, dar-
innen sie einerley Bücher und einerley Lectionen haben,
sortiren und sezzen, damit die Information mit mehre-
rem Nutzen bey der Menge betrieben werden könne. Die
Anleitung hiezu findet man in Stresows Hand-Buch
pag. 85. in dem 7ten Haupt-Stücke des 1sten Theils;
auch wie es im Singen, Beten, Catechisiren, u. s. w.
gehalten werden soll, wird in dem folgenden Haupt-Stük-
ke des Stresowschen Hand-Buches gezeiaet, welches
der Schulhalter unter Anweisung seines Predigers sich
wohl bekannt zu machen hat. Wie denn insonderheit
dieses Buch und Lösekens zergliederter Catechismus
fleißig und aufmerksam zu lesen sind.

B

C

Er muß

6) die Kinder, wenn sie fertig lesen können, und im Christenthum nicht ungegründet sind, zum Schreiben und nachhero auch zum Rechnen anführen, eine Stunde Vormittages und eine Stunde Nachmittags. Er darf aber hiefür von dem Schul-Kind nicht mehr als einen Sechslang die Woche über fordern; als welches ihm die Eltern besonders bezahlen sollen.

7) Im Fall die Anzahl seiner Schul-Kinder über Vierzig steiget, soll der Schulhalter seine Frau, oder sonst jemand von seinen Angehörigen der hiezu Fähigkeiten hat, zur Beyhülfe in der Information bey den kleineren gebrauchen, damit die grösseren nicht vernachlässigt werden dürfen. Der Assistente muß nämlich unterdessen, daß der Schul-Lehrer die grösseren lesen lässt, die A. B. C. Schüler und Buchstabierer in einer Ecke von der Stube zu sich kommen lassen, und dieselben Vormittags zwey mal und Nachmittags zwey mal (so wie der Schul-Lehrer selbst mit den grösseren ein gleiches zu thun hat) lesen lassen, bis sie zusammen lesen und von dem Schul-Lehrer in seine Classe genommen werden können. Die übrigen Schul-Arbeiten kann der Schul-Lehrer alleine mit sämtlichen Kindern, so wol kleinen als grössen, wahrnehmen.

Ein jeder Schul-Lehrer soll

8) die zur Schul-Visitation so nothigen Schul-Tabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Lernen, Schreiben, Rechnen, imgleichen von den Wochen des Schulgehens, nicht nur für sich selbst sondern auch eine besondere Tabelle für seinen Prediger machen und halten; auch letztere alle Ostern zur Fortsetzung von ihm wieder verlangen, und wenn das Nothige von einem jeden Kinde angemerkt worden, dem Prediger aufs neue wiederum einhändigen. Die N.II. Formirung dieser Schul-Tabelle soll nach dem sub No. II.
hier

hier hinten angedruckten Grund-Riß geschehen. Die Prediger haben solches ihren Schulmeistern vorzulegen und darin zu sorgen, daß bey einer jeden Schule dergleichen anjezo noch, und vor Michaelis verfertigt werde. Es können hiezu einige Bogen zusammen genähet werden, so kann man es viele Jahre hindurch brauchen. Uebri gens aber müssen die Prediger jederzeit darauf sehen, daß darin ein von keinem Kinde etwas angemerkt stehe, was bey einsmaliger Untersuchung ungegründet befunden werde.

Ein jeder Schul-Lehrer soll
9) seinem Prediger, als seinem Vorgesetzten ehr-
erbietig und bescheiden begegnen, demselben bey allen gu-
ten und zweckdienlichen Erinnerungen und Anweisungen
gehorsamlich folgen, auch derentwegen so oft er es verlan-
get, zu ihm kommen; besonders aber

10) bey der Zubereitung der Kinder zum ersten
Genuß des heiligen Abendmals im Pfarr-Hause ge-
genwärtig seyn, und deswegen zu der Zeit wann und so
oft die Kinder zum Pastoren zur Vorbereitung sc. kont-
nien sollen, zugleich mit ihnen dahin gehen, um dessen
Unterricht und Erweckungen andächtig beizuwohnen, das-
selbige und was den Kindern fehle, sich wohl zu merken,
nachher aber zu Hause mit den Kindern in der Abend-
stunde wieder vorzunehmen und ihnen ans Herz zu legen.

N.B. Unter dieser Abwesenheit des Schulmeisters
von der Schule auf einen halben Tag darf das
Schulhalten nicht unterlassen werden, sondern
muß von der Schulmeisterin oder einem andern
wahr genommen werden. Um deswillen ist auch
sehr nothig, daß diese auf die Information des
Schulmeisters den Tag über wohl Acht haben,
auf daß auch unterweilen von ihm dazu angeführt wer-
den, damit sie im Nothfall hinzutreten, und die

die Schule, bey einer erforderten Abwesenheit
oder auch plötzlichen Krankheit und Abstreben
des Schulmeisters, nicht sogleich aufhören, son-
dern fortgesetzt werden können.

Der Schul-Lehrer soll

11) an allen Werktagen in der Woche, so wol
Vor- als Nachmittages (den einzigen Sonnabend Nach-
mittag ausgenommen) getreulich Schule halten, und an
dem Seelen-Heil der ihm anvertrauten Kinder unermü-
det arbeiten: folglich auch niemalen des Mittwochens
Nachmittags oder auch sonst die Information ausset-
zen. Solte aber dennoch ein Schulmeister diesem ent-
gegen handeln; so soll er zur Strafe auf jeden Fall Ei-
nen Reichsthaler in die Schulbüchse erlegen.

Er soll auch

12) sich nicht herausnehmen, in den Schul-
Stunden sich mit irgend einer andern Arbeit, als mit der
Information zu beschäftigen, oder die Schul-Kinder zu
einigen von seinen Haus-Arbeiten zu gebrauchen, in sei-
nen Geschäften auszufinden, ihnen zum Spielen, oder
Herumlaufen während der Schul-Zeit Erlaubniß zu ge-
ben, noch vielweniger sich selbst von der Schule zu ent-
fernen ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Predigers,
es sey auf einige Stunden, oder gar halbe oder ganze
Tage. Alles bey Vermeidung Eines Reichsthalers
Strafe in die Schulbüchse.

13) An jedem Sonntage während des öffent-
lichen von Ostern bis Martini, nach der Kirchen-
Ordnung zu haltenden Catechismus-Verhörl, soll
er die erwachsenen Kinder aus seinem Dorfe, die
sich des Sonntags Morgens bey Einen Schilling
Strafe in der Schule einzufinden haben, selbst zur
Kirche führen, und niemalen, es sey denn Krank-
heits

heits halber, zu Hause bleiben: Bey Strafe von
Sechszehn Schillinge in die Schulbüchse.

Er soll

14) ohne alle Partheylichkeit die muthwillige
Versäumung der Schule (es sey denn in den schon
bestimmten Nothfällen) nach halben sowol als gan-
zen Tagen, nebst der gesetzten Strafe von einem
Schelsing für jeden Tag, bey einem jeden Kinde
anmerken, und keinen aus unlauteren Absichten
durchhelfen, oder vorzüglich schwer zu fassen suchen,
bey Strafe von acht Schillinge, in jedem Fall.

Uebrigens muß er sich nicht unterstehen

15) einem Kinde auf irgend eine Art, einen
gegen dasselbige oder dessen Eltern etwa tragenden
Haß und Groll, so wie solches an sich schon straf-
bar ist, empfinden zu lassen, entweder durch muth-
willige Versäumung und schlechte Anführung bey der
Information, oder aber durch allerhand Beschim-
pfungen, feindseligen Reden, harte Mishandlungen,
Schlagen &c. &c. bey Strafe der Absetzung in jedem
überwiesenen Fall.

L

Beylagen.

Beylagen.

No. I.

Instruction
für den
Herzogl. Rentmeister Ryhenthal,
d. d. Schwerin, den 18ten October 1770.

das Gehalt der Land's Schul-Meister in den Herzogl.
Domainen betreffend.

Scriedrich,
Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, &c.

Ehrsamster, lieber Getreuer. Nachdem Wir aus den von
Unseren sämtlichen Beamten über die höchsthöchste Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande erfordernten gutachtlichen unterthänigsten Berichten ersehen haben, daß die meisten Land-Schulmeister weder zweckdienlich eingerichtet noch mit zu ihrer Nothdurft hinlänglichen Einkünften versehen sind; so sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, diesen wichtigen Mangel in Unseren gesamten Domainen dem unterthänigsten Erachten Unserer Regierungs- und Cammer-Collegiorum gemäß, durch eine möglichst gleichförmige Einrichtung aller

aller Land-Schulen fordersamst abzuhelfen. Es gehet nāmlich Unsere höchste Willens-Meinung dahin, daß ein jeder Land-Schulmeister, Schulhaltender Organist oder Küster auf dem Lände,

I. eine eigene Wohnung, worinn eine mit Bänken und Tischen versehene Schul- und wenn die Anzahl der Schul-Kinder es erfordert, auch eine besondere Wohnstube, nebst eignen Cammern und gehöriger Viehstallung, befindlich sind, ferner

II. einen Garten von circa 100 Ruthen,

III. etwa vier Scheffel Saat-Acker,

IV. eine Wiese zu zwey Fuder Heu,

V. freye Wiese für zwei Kühe, ein Kalb, zehn Schafe und zwey Schweine, ohne daß er dafür Weides- oder Hirtenlohn zu erlegen habe; dann

VI. freye Feurung, nemlich für eine Schule von 5 bis 30 Kindern jährlich drey Faden, und für eine Schule von 35 bis 50 Kindern vier Faden hartes, oder in Ermangelung dessen, nach Proportion mehr weiches Holz, den Faden sechs Fuß hoch, sieben Fuß breit, und vier Fuß lang; auch

VII. das erforderliche Holz- und Buschwerk zu Befriedigung des Hof- und Garten-Raums, und endlich

VIII. freye Mühlenfuhren; darneben aber

IX. sein Schulmeister-Gehalt, nach Anzahl der im Dorfe befindlichen Schul-fähigen Kinder, halb an Gelde und halb an Recken, nach der unten näher bestimmten Ordnung und Proportion, haben soll.

Zu den Wohnungen der Schulmeister werden die Behuf ihrer Erbauung und Unterhaltung erforderliche rohe Materialien von Unserm Amte und Unserer Forst allemal ohn-

entgeltlich hergegeben. Die gesamten Einwohner des Dorfs aber müssen sowol die Kosten dazu aus ihren Mitteln zusammen bringen, als auch die dabei erforderlichen Fuhrern und Hand-Dienste unweigerlich leisten, auch so lange, bis die neue Schulwohnung erbauet und bewohnbar ist, dem Schulmeister eine Wohnung im Dorfe mieten.

Der Garten- Platz und Saat-Acker wird von den reservireten Ländereyen, wo diese aber fehlen, von den Ackeren der Dorf-Einwohner, gegen Anschlagsmäßige aus den Amts-Gefällen zu leistende Vergütung, genommen, und, so viel möglich, nahe beym Schulhause gelegen.

Eben so wird es auch in Ansehung der Schulmeister-Wiese gehalten, daferne selbige nicht, durch eine der Waldung unschädliche Ausradung zu gewinnen steht; als worüber Unsere Beamte mit den competitirenden Forstbedienten sich zu vereinbaren haben.

Den Acker soll die Dorffschaft unentgeltlich zur Saat tüchtig bestellen und das Getraide davon sowol, als das Heu von der Wiese, dem Schulmeister, einfahren.

Das Brenn-Holz wird von Unseren Forstbedienten, nachdem ihnen vom Amte angezeigt worden, welcher Schulmeister, nach dem vorhin erwähnten Verhältniß der Anzahl seiner Schul-Kinder, drey oder vier Faden bekommen, dem Schulzen angewiesen, von der Dorffschaft im Frühjahr geschlagen, von dem Schulmeister in Faden gesetzt, und zwischen Michaelis und Martini auf einen Tag von der Dorffschaft angefahren, ohne daß selbige für diese Arbeit Bezahlung verlangen darf.

Das Nöthige zu Befriedigung des Hof- und Garten-Platzes wird gleichfalls aus Unserer Forst gegeben, von der Dorffschaft aber unentgeltlich angefahren und tüchtig verarbeitet.

Auch hat die Dorffschaft dem Schulmeister sein Korn ohnentgeldlich zur Mühle hin- und zurück zu schaffen.

Zum

Zum eigentlichen Gehalt des Schulmeisters soll ein jeder Hüsner, Cossare oder Büdner des Dorfs, er mag Schulfähige Kinder haben oder nicht, jährlich Einen Scheffel Rocken Schwärnscher Maasse und 24 fl. Courant, ein Einlieger und Hirte aber für jedes seiner Schulfähigen Kinder wöchentlich 1½ fl. an Unsere Beamte entrichten. Diese haben solche gesamte durch den Amts-Landreuter jährlich zwischen Michaelis und Martini in dem Dorfe zu erhebende Einnahme, nach vorher von dem Schulmeister unter Altestirung des Ehrn-Predigers eingereichter Specification der sämtlichen Schulfähigen Kinder, dergestalt anzuwenden, daß sie für die ganze von Michaelis bis Ostern zu rechnende Winter-Schul-Zeit demjenigen Schulmeister, dessen Dorffschaft nur 5 bis 20 Schulfähige Kinder hat, für jedes zur Schule zu schickendes Kind 42 fl. wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzahl von 20 hat, für jedes nur 8 fl.; hingegen demjenigen Schulmeister, dessen Dorffschaft an Schulkindern gemeinlich zwischen 30 und 50 hat, für jedes Schulfähige Kind unter 50, an der Zahl 31½ fl., wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzahl von 50 hat, für jedes nur 8 fl. reichen; und dieses ihm zukommende Quantum so fort bey der im Dorfe geschehenden Zusammenbringung halb an Geld und an Rocken, den Scheffel zu 24 fl. gerechnet, durch den Amts-Landreuter dem Schulmeister gegen Omitung berichtigen lassen: Wobei sie das aus einem grossen Dorfe etwan übrig bleibende, zum Gehalt derjenigen Schulmeister ihres Amtes, für welche die Einnahme ihres schwachen Dorfs nichtzureichen mögte, mit zu verwenden; von dieser Schulmeister-Casse aber jährlich in Termino Weyhnachten eine Berechnung an Unsere Regierung einzuschicken haben.

Gegen dieses Schulmeister-Gehalt sollen nicht nur die vormals entrichteten Schulbrode, Holz- und Licht-Gelder, Weyhnacht- und Fastnachts-Geschenke &c. &c. gänzlich cesiren, sondern der Schulmeister soll auch für die Zubereitung der Confirmatorum weiter nichts empfangen. Nur derjenige, welcher Schreiben und Rechnen lernt, bezahlet dem Schulmeister dafür besonders wöchentlich einen Sechsling.

Nach diesen allgemeinen Grundsäzen wollen Wir nun die Special-Einrichtung wegen der Land-Schulmeister in

in Unseren Domaines bey einem jeden Amte und in jeder Dorfschaft gemacht haben: Und da Wir Unsere ohnehin genug beschäftigte Regierungs- und Cammer-Collegia mit den nochwendig daben vor kommenden Detail, auch besonderen Anfragen, Berichten und Responsis nicht belästigen wollen; so committieren Wir dir hiedurch im gnädigsten Special-Befehl, und autorisiren dich, Kraft dieses, dahin, daß du einem jeden Unserer Beamten diese Unsere Willens-Meinung, mittelst ab-schriftlicher Communicirung gegenwärtiger Verordnung, bekannt machen, ihnen die ungesäumte Vornehmung solcher Einrichtung empfehlen, ihre Anfragen in Gemäßheit dieser General-Instruction beantworten, ihre Anzeigen, wie solche in einem jeden Special-Fall resp. werde befolget werden und befolget sey, annehmen, und darüber Unsere höchste Ratification gewärtigen sollst. Was Wir wegen des den Land-Schulmeistern bestimmten Feuer- und Zaun-Holzes Unserm Forst-Collegio unter heutigem Dato zur weiteren Verfügung aufgegeben haben, das communiciren Wir dir zugleich vorläufig hieneben in Abschrift. An dem 2. Schwerin, den 18. October 1770.

Friederich, H. d. M.

LS

No. II.

No. II.

Grund - Riß zur Schul - Tabelle.

Schul-Tabelle

von
den Schul-Kindern
der Dorfschaft N. N.

Erläuterung

der in der Tabelle befindlichen Buchstaben.

| | |
|-------|---|
| a. | bedeutet, dass das Kind beym a. b. c. ist |
| bn. | — das Buchstaben |
| zl. | — das Zusammenlesen |
| l. | — mittelmährige Lesen |
| fl. | — fertige Lesen |
| Bl. | — in der Bibel lesen |
| schr. | — Schreiben |
| Rech. | — Rechnen |

| | |
|-----------|---|
| Bet. | bedeutet, Beten lernen |
| kl. C. | — den kleinen Catechismus lernen |
| Gr. C. | — den grossen Catechismus lernen |
| f. Gr. C. | — dem grossen Catechismus fertig wissen |
| Spr. | — Sprüche und Psalmen lernen. |

Johann Brandt,
Schulmeister zu N. N.

Im Jahr 1771.

E

Ramen der Eltern und Kinder.

I.) Hüfenter.

Schulz, Hans Bläffert.
I Sohn, Joachim
I Tochter, Dvine

Johann Thomesen.
1 Tochter, Anne . .

II.) Büdner.

Clas Mumme.

I Sohn, David : =
I Sohn, Friederich : =
I Tochter, Liese : =

III.) freye Leute.

Jochim Müller.

I Gohn, Christian

IV.) Einlieger.

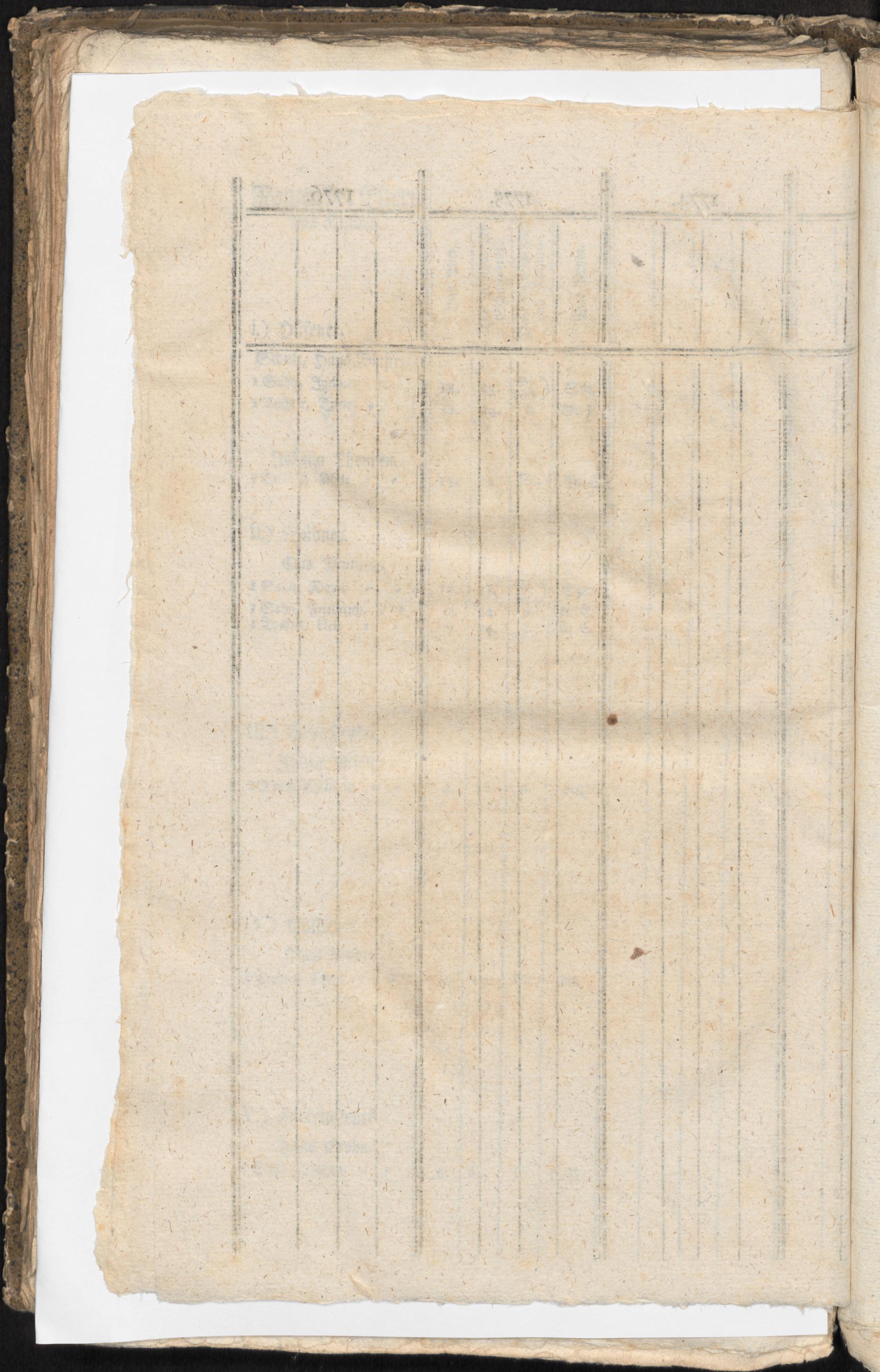
Hans Duke.

I. **Dochter, Christine** 1853. 19. bn. bet.
M. M. 1857. 19. bn.

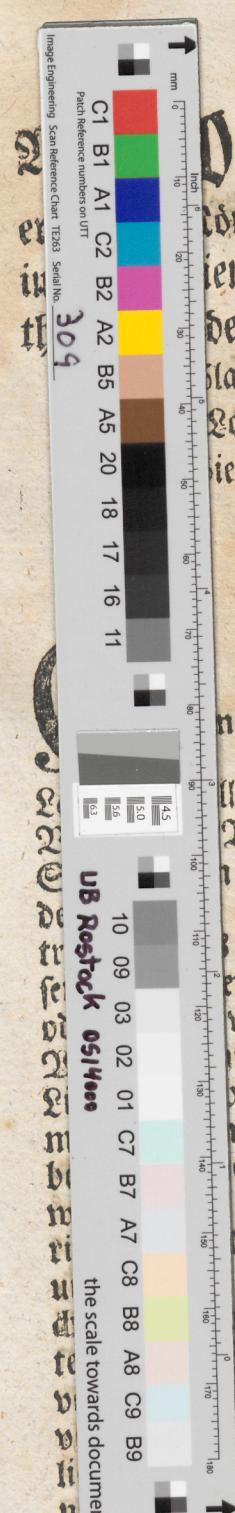
V.) Hirten-Leute.

Hans Crohn.

I Sohn, Philipp = =



ren Beobachtung Landesherrlich halten zu lassen. Uns zugesandt haben, welche Kaiserl. allerhöchste Verordnung von Wort zu Wort lautet, wie folget:



Joseph der Andere von Gottes Gnaden

Römischer Kaiser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, ien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-her Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroaslawonien ic. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund Lothringen, Grossherzog zu Toskana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, ge- fürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

n allen und jeden, Kuhfürsten, Fürsten, geist. und weltlis. Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, llen, Landes-Hauptleuten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemein- allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Ge-Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Un- er ofner Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, vorkommen wird, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer-yden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hie- : Nachdem Uns von Kuhfürsten, Fürsten und Ständen, emeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen einge-dlichen Missbräuche im Jahr 1731, errichtete Reichsschluss, bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etli-enau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedach-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch Handwerks-Missbräuche erforderlich sey, worüber an Uns hsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung Unsers dahin erlassenden Kaiserl. Commissionsdecreti ertheilet wor-